

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard Groschedl in der Finanzstrafsache gegen die ***Bf1***, ***Bf1-Adr*** und andere, vertreten durch Wess Kux Kispert & Eckert Rechtsanwalts GmbH, Himmelpfortgasse 20 Tür 2, 1010 Wien, im Zusammenhang mit Finanzvergehen der Abgabenhinterziehungen gemäß § 33 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) über den Antrag auf Ausfolgung und Löschung der (im Folgenden noch näher bezeichneten) im Rahmen der Hausdurchsuchung am 28. Juni 2022 in den Geschäftsräumlichkeiten sowie in diversen Betriebstätten der Antragstellerin beschlagnahmten Unterlagen als Beschwerde des Beschuldigten vom 28. Juli 2022 gegen die im Rahmen einer Hausdurchsuchung des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde vom 2. Juni 2022, laut Anordnung der Vorsitzenden des Spruchsenates W-4 beim Amt für Betrugsbekämpfung, Bereich Finanzstrafsachen als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung, SpV 7/22-W-4, erfolgte Beschlagnahme näher genannter Gegenstände zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Anordnung der Vorsitzenden des Spruchsenates W-4 beim Amt für Betrugsbekämpfung, Bereich Finanzstrafsachen als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung, SpV 7/22-W-4 vom 12. Mai 2022, zugestellt am 2. Juni 2022, Geschäftszahl ***1***, erging an die ausgewiesenen Organe des ABB, Bereich Steuerfahndung als Finanzstrafbehörde gemäß § 93 Abs. 1 FinStrG die Anordnung, in den unten angeführten Räumlichkeiten der ***Bf1*** (***FN1***) (als Verband),
Bf1-Adr,
U3, ***Adr2***
U3, ***Adr3***
U3, ***Adr4***
eine Durchsuchung zum Zweck der Auffindung und Beschlagnahme aller Unterlagen und aller

weiteren beweisrelevanten Gegenstände zur Aufdeckung des Umfanges der Abgabenhinterziehung der Beschuldigten sowie zur Sicherstellung und Auswertung aller Geschäftsunterlagen und aller weiteren beweisrelevanten Gegenstände ab dem Jahr 2013 bis 2018 (insbes. Erlösaufzeichnungen aller Art und alle Belege, die über die tatsächlichen Umsätze der Firma Aufschluss geben, Aufzeichnungen und Belege über Wareneinkäufe, Unterlagen über Einkommen und Vermögenszugänge der Beschuldigten und Verdächtigen, Belege über Privataufwendungen und Lebenshaltungskosten der Beschuldigten und Verdächtigen, Sparbücher, Aufzeichnungen über Bargeldbewegungen und - Verwendungen, Bankkonten, Bankschließfächer, EDV-Anlagen (Hard- und Software elektronischer Datenverarbeitungsanlagen und mobile Geräte wie Notebooks, Handys etc.), sonstige Speichermedien sowie sonstige Hilfsmittel und Unterlagen) Die Anordnung erstreckt sich außerdem auf alle Kraftfahrzeuge sowie auf eventuell bestehenden Schließfächer und Tresore bei Banken oder Geldinstituten, zu deren Benützung die oben angeführten befugt sind.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund des bisher ermittelten Sachverhaltes zusammenfassend dargestellt im Bericht des ABB v 3.5.2022 an den Spruchsenat besteht der Verdacht, dass:

- ***Bf1*** (***FN1***) (als Verband), ***Bf1-Adr***,
- ***Bf2***, ***Bf2-Adr*** (GF)
- ***Bf3***, ***Bf3-Adr***, (GF)
- ***Bf4***, ***Bf4-Adr*** (GF),

gem § 33 Abs 1 FinStrG, vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht, nämlich durch Abgabe falscher Steuererklärungen für die Jahre 2013 - 2018 bewirkt haben, dass bescheidmäßig festzusetzende Abgaben (Körperschaftsteuer) der ***Bf1*** in noch festzustellender Höhe (jedenfalls aber wie unter Pkt III des Berichtes v 3.5.2022 dargestellt) zu niedrig festgesetzt wurden und hiermit das Finanzvergehen der vorsätzlichen Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs 1 FinStrG begangen haben.

Aufgrund der ermittelnden Verdachtslage, determiniert durch die Aussagen dreier Zeugen, ist die Hausdurchsuchung nicht unverhältnismäßig zum angestrebten Zweck und auch nicht substituierbar ohne dass die Gefahr des Beweismittelverlustes besteht.

Die Durchsuchungen sind im Hinblick auf den aufzuklärenden Sachverhalt jedenfalls verhältnismäßig.

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen des ABB ist anzunehmen, dass Beweismaterial an den zu durchsuchenden Räumlichkeiten gelagert sind.

I) Sachverhalt

a) Faktum Altmetallerlösverkürzung

Aufgrund einer Kontrollmitteilung der (ehemaligen) GBP Standort Linz v 24.10.20186 an die (ehemalige) GBP Standort Wien hinsichtlich Altmetallerlöse bei der Fa ***A*** ***B*** GmbH, ***Adr1*** wurde im Rahmen der laufenden Prüfung der ***Bf1*** festgestellt, dass zumindest folgende Erlöse aus Altmetallverkauf nicht im Rechenwerk der ***Bf1*** aufscheinen:

2013: 35.872,71

2014: 39.487,58

2015: 98.022,12

2016: 70.876,35

2017: 71.540,44

Gesamt daher: 315.799,20

Diese Erlöse wurden vom zuständigen Prüfer den Gesellschaftsvertretern zur Stellungnahme vorgelegt und die Betriebsprüfung hinsichtlich § 99(2) FinStrG erweitert am 18.10.2019 für die Jahre 2012-2017 (KöSt, USt, KEST).

Zur weiteren Feststellung des Sachverhaltes wurden sodenn folgende Personen dazu einvernommen:

- 31.7.2020: ***Bf5***: Dieser soll als zuständiger Angestellter der ***Bf1*** die Erlöse aus dem Altmetallverkauf bar von ***B*** entgegengenommen haben. ***Bf5*** bestreitet in seiner Einvernahme, jemals Beträge der Fa ***B*** bar erhalten zu haben, nicht jedoch, dass er selbst die Altmetallverbringung zur ***B*** GmbH durchgeführt hat.

- 18.9.2020: ***Z1***: Als zuständige Geschäftsführerin der ***B*** GMBH teilte sie mit, dass sie auf Kundenwunsch die Abrechnung der Altmetallerlöse der ***Bf1*** auch in bar an ***Bf5*** auftrags der ***Bf1*** durchgeführt hat. Dazu liegen zwei weitere bestätigende Zeugeneinvernahmen vor:

- 14.10.2020: ***Z2*** und
- 14.10.2020: ***Z3***

Im Laufe der Betriebsprüfung wurden diese Beweismittel allesamt auch den Gesellschaftsvertretern durch die Betriebsprüfung vorgehalten (so zB am 8.10.21), jedoch wurden die Vorwürfe der Erlösverkürzung aus oben beschriebenen Sachverhalt stets bestritten und Schwarzumsätze aus den Altmetallverkäufen in Abrede gestellt. Dazu wurde von der ***Bf1*** auch ein Gutachten über die Möglichkeit des Fehlens von Erlösen aus Altmetall bei einem Wirtschaftstreuhand in Auftrag gegeben und der BP überreicht. Darin wird das Fehlen

der Erlöse mit „gravierenden Unplausibilitäten in den Wiegeprotokollen von ***B***“ erklärt. Die Behörde kann diesem seitens der ***Bf1*** in Auftrag gegebenem Gutachten nicht folgen und erachtet die zuvor angeführten Zeugenaussagen als weit plausibler. Im Rahmen der Betriebsprüfung war überdies nicht zu erkennen inwieweit die ***Bf1*** als - folgt man dem Gutachten - potentiell geschädigtes Unternehmen Maßnahmen gegen den ehemaligen Vertragspartner ***B*** GMBH gesetzt hätte oder zumindest in Gespräche mit ***B*** Verantwortlichen getreten wäre, um die „falschen Wiegeergebnisse“ richtig zu stellen. Vielmehr erschöpfte sich der Aufklärungsdrang der ***Bf1*** Verantwortlichen in der Beauftragung des zitierten Gutachtens, das keinerlei abschließende Aussagen über das Bestehen eines Vermögensschadens bei der ***Bf1*** trifft. Es stellt sich dahingehend als Schutzbehauptung dar. Die Bargeldübergaben selbst sind für die Behörde durch die Zeugenaussagen zweifelsfrei bewiesen, dass der Übernehmer der Beträge, ***Bf5*** - der Bruder des ehemaligen Eigentümers und Geschäftsführers und jetziger Begünstigter der beteiligten Privatstiftung - hier der ***Bf1*** gehörendes Material auf „eigene“ Rechnung an einen Fremden verkauft hätte und die Erlöse schlussendlich nicht in den (unversteuerten) Erlöskreis des Unternehmens ***Bf1*** eingeflossen sind stellt sich als äußerst lebensfremd dar. Wesentlich eingängiger ist die Vermutung, dass es sich um Schwarzumsätze der ***Bf1*** handelt und ***Bf5*** nur als Überbringer aufgetreten ist. In diesem wie im Gutachten selbst dargestellten hochsensiblen Bereich wird ein Verwandter als Verantwortlicher eingesetzt (***Bf5***) und trotz der Fehlerlösfrage wurde dieser nach Erstattung des Gutachtens wieder in diesem Bereich beschäftigt, was seine enge Anbindung an das Unternehmen darstellt. Ein weiteres wichtiges Indiz, dass ***Bf5*** nicht alleine und auf eigene Rechnung gehandelt hat, ist darin zu erkennen, dass trotz der im Gutachten angesprochenen Mängel hinsichtlich der Wiegeprotokolle - die im direkten Verantwortungsbereich des ***Bf5*** liegen - keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen gezogen wurden, sondern eben eine bedingungslose Weiterbeschäftigung verfügt wurde, was einem Außenstehenden wohl nach Sachlage kaum gewährt worden wäre. Daraus ist auch der entsprechende Beteiligungsvorsatz des ***Bf5*** klar ersichtlich. Trotz des eklatanten Vertrauensbruches dürfte dies für ***Bf5*** (als Bruder des Nutznießers) keine Konsequenzen gehabt haben und sohin seine Stellung als Mittäter und nicht als Alleintäter der geflossenen Beträge festigen.

b.) Faktum Deckungsrechnungen

Im Jahr 2018 finden sich im steuerlich geltend gemachten Aufwand der ***Bf1*** folgende Fakturen an die ***U1*** und die ***U2***:

U1 in Summe 2018: 154.623,89 –

U2 in Summe 2018: 322.098,23 –

In Summe: 2018: 476.722,12

Die ***U2*** wurde als Nachfolger des Einzelunternehmens ***U1*** gegründet und betrieben beide das Abbruchnebgewerbe und waren als Subunternehmer für die ***Bf1*** nur im Jahr 2018 tätig. Aufgrund eines eingelangten AV des (ehemaligen) FA 2/20/21/22 v 27.5.2020 ergibt sich der dringende Verdacht, dass es sich bei diesen Rechnungen um Aufwand von Betrugsfirmen handelt. Da die Abwicklung der zugrundeliegenden Leistungen aber vom Prüforgang bis jetzt als schlüssig dargestellt wurde, ist auszumessen, inwieweit die in den Rechnungen dargestellten Leistungen als überhöht anzusehen sind. Eine Berechnung dazu kann dzt noch nicht vorgenommen werden.

II.) Steuerliche Grundlagen

Die Abgabenbescheide der ***Bf1*** stellen sich im inkriminierten Zeitraum wie folgt dar:

Bescheide ***Bf1*** StNr ***StNr***		
	Steuererkl	Bescheid
Köst 2013	03.11.2014	05.11.2014
Köst 2014	01.10.2015	29.01.2015 (richtig: 2016)
Köst 2015	05.10.2016	17.03.2017
Köst 2016	22.03.2018	22.03.2019
Köst 2017	28.03.2019	25.10.2019
Köst 2018	21.11.2020 (richtig: 11.03.2020)	21.04.2020

III. Berechnung vorläufiger strafbestimmender Wertbetrag

Aus Punkt I, Faktum a.) errechnet sich dzt folgender strafbestimmender Wertbetrag an Körperschaftsteuer:

	Grdlg	Köst
2013	35.872,71	8.968,18
2014	39.487,58	9.871,90
2015	98.022,12	24.505,53
2016	70.876,35	17.719,09
2017	71.540,44	17.885,11
2018	unbek	unbek
Summe	315.799,20	78.949,80

Die Hausdurchsuchungen dienen der Auffindung und Beschlagnahme von Gegenständen, die für die Aufklärung der Straftaten von Bedeutung sind. Insbesondere ist zu erwarten, dass in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten Unterlagen bezüglich der tatsächlich erzielten Umsätze für die Jahre 2013 bis dato aufgefunden und sichergestellt werden können.

Die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Spruchsenates zur Ausstellung dieser Anordnung zur Durchsuchung ergibt sich nach § 93 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 FinStrG, zumal auf Grund des derzeitigen Verfahrensstandes von einer gerichtlichen Zuständigkeit nicht ausgegangen werden kann.“

In der dagegen fristgerecht am 28. Juli 2022 eingebrachten Antrag auf Ausfolgung der im Folgenden noch näher bezeichneten, im Rahmen der Hausdurchsuchung am 28.06.2022 in den Wohnräumlichkeiten der Antragstellerin beschlagnahmten Unterlagen wird wie folgt ausgeführt:

„1. Allgemeines

Bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten der ***Bf1*** am 28.06.2022 wurden von der Behörde insgesamt neun Positionen, nämlich

[...]

Basierend auf der Anordnung vom 12.05.2022 wurden von der Behörde im Zuge der ebenfalls am 28.06.2022 vorgenommenen Hausdurchsuchung im Dorf insgesamt fünf Positionen beschlagnahmt, nämlich

- ein kleiner brauner Karton - Aufschrift Paragons 2013(lfd.-Nr. 1),
- ein kleiner brauner Karton - Aufschrift Paragons 2014(lfd.-Nr. 2),
- ein kleiner brauner Karton -Aufschrift Paragons 2015(lfd.-Nr. 3),
- ein kleiner brauner Karton -Aufschrift Paragons 2016, 2017, 2018 (lfd.-Nr. 4), sowie
- ein behördeneigenes Kuvert - diverse Belege und Kundenlisten 2016, 2017 (lfd.-Nr. 5).

Schließlich wurden von der Behörde basierend auf der Anordnung vom 12.05.2022 im Zuge der zeitgleich am 28.06.2022 vorgenommenen Hausdurchsuchung im Dorf2 von der Behörde insgesamt acht Positionen beschlagnahmt, nämlich

- ° ein brauner Karton -Aufschrift Wiegekarten 2012/13 (lfd.-Nr. 1),
- ein brauner Karton -Aufschrift Wiegekarten 2014 (lfd.-Nr. 2),
- ein brauner Karton -Aufschrift Wiegekarten 2015 (lfd.-Nr. 3),
- ein brauner Karton -Aufschrift Wiegekarten 2016 (lfd.-Nr. 4),
- ein brauner Karton -Aufschrift Wiegekarten 2017 (lfd.-Nr. 5),

- ein brauner Karton -Aufschrift Wiegekarten 2018 (Ifd.-Nr. 6),
- ein weißer Karton - Aufschrift Produktionsbücher 2013/14/16/17/18 (Ifd.-Nr. 7),
sowie
- ein Kuvert -Aufschrift Kalender, Lieferscheine (Ifd.-Nr. 8).

2. Rechtliche Beurteilung

Die Behörde begründet diese Beschlagnahme damit, dass die vorgefundenen Gegenstände im Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen würden. Dieser Einschätzung kann schon ganz grundsätzlich nicht gefolgt werden:

Zwar kennt das Finanzstrafverfahren mit der Normierung in § 98 Abs 1 FinStrG, dass als Beweismittel im Finanzstrafverfahren grds alles in Betracht kommt, „was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich“ ist, an sich einen weiten Beweismittelbegriff.

Worin angesichts der formulierten Verdachtsmomente diese Eignung und Zweckdienlichkeit bei organisatorisch und va auch wirtschaftlich nicht iZm dem untersuchungsgegenständlichen Geschäftsbereich stehenden Unterlagen bzw. Daten gelegen sein soll, ist allerdings absolut nicht nachvollziehbar.

Mit anderen Worten: Für den ermittlungsgegenständlichen Sachverhalt sind keinesfalls sämtliche der im Zuge der oben angeführten Hausdurchsuchungen beschlagnahmten Unterlagen bzw Daten von Relevanz. Selbst wenn die Behörde die bislang angenommenen Verdachtsmomente nicht als zerstreut erachten und diese weiter untersuchen sollte, sind die beschlagnahmten Unterlagen bzw Daten der Antragstellerin definitiv nicht im Ganzen zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet noch nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich.

Die Zulässigkeit der mit dem gegenständlichen Antrag relevierten pauschalen Beschlagnahme sämtlicher Unterlagen bzw Daten scheitert damit bereits daran, dass es sich bei den beschlagnahmten privaten Unterlagen bzw Daten der Antragstellerin nicht in Bausch und Bogen um Beweismittel iSd § 98 Abs 1 FinStrG handelt. Zahlreiche, im Folgenden noch näher bezeichnete Unterlagen bzw Daten tangieren nämlich die verfahrensgegenständliche ***Bf1*** nicht einmal ansatzweise:

Beschlagnahmt wurden nämlich mitunter auch Unterlagen bzw Daten, die nicht die Antragstellerin, sondern überhaupt ganz andere Firmen der aus insgesamt neun Unternehmen [Nämlich der (alleinig!) verfahrensgegenständlichen ***Bf1*** ***Firma1***; ***Firma2***; ***Firma3***; ***Firma4***; ***Firma5***); ***Firma6***; ***Firma7*** sowie ***Firma8***] bestehenden - und wohlgemerkt auch mehrere grundverschiedene Branchen (verwiesen sei beispielsweise auf das zugehörige Autohaus oder auch den Biobauernhof)

umfassenden Unternehmensgruppe betreffen. Die betreffenden Unterlagen bzw Daten stehen insoweit mit der verfahrensgegenständlichen ***Bf1***-und erst Recht den in Bezug auf diese Gesellschaft erhobenen Vorwürfen! - sachlich nicht einmal ansatzweise in Zusammenhang. Daraus folgt: Die betreffenden Unterlagen bzw Daten hätten damit mangels jeglicher objektiven Zweckdienlichkeit im gegenständlichen Verfahren von Anfang an und ganz allgemein nicht beschlagnahmt werden dürfen.

Die Beschlagnahme ist schon rein vor diesem Hintergrund umgehend aufzuheben.

Gleichzeitig normiert § 91 Abs 2 FinStrG ausdrücklich (und ohne der Behörde an dieser Stelle einen Ermessensspielraum einzuräumen), dass beschlagnahmte Gegenstände unverzüglich zurückzugeben sind, wenn die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme nicht gerechtfertigt ist, was insb dann der Fall ist, wenn keine Verdachtsmomente (mehr) vorliegen. Erst Recht sind beschlagnahmte Gegenstände an den bisherigen Inhaber zurückzustellen, wenn - wie in vorliegender Konstellation der Fall - das Vorliegen jeglicher Verdachtsmomente gegenüber dem Antragsteller a priori verneint werden muss und insoweit bereits die Anordnung der Beschlagnahme rechtswidrig war.

Dieser Verdacht, wonach ein Finanzvergehen vorliegt (und sich an einem bestimmten Ort, der durchsucht werden soll, entsprechende Beweismittel befinden), muss "begründet", sohin objektivierbar sein. Die bloß subjektive Überzeugung von Organwaltern der Finanzstraßbehörde alleine reicht für die Annahme eines entsprechenden Verdachts nicht aus. Insoweit ist festzuhalten:

- Konkrete (!) Verdachtsmomente, die die ***Bf1*** als solche betreffen, vermag die Behörde ebenfalls nicht vorzubringen.

Der Argumentation der Behörde in der Anordnung der Hausdurchsuchung bei ***Bf4*** nach sollen sich Verdachtsmomente gegenüber der ***Bf1*** daraus ergeben, dass es sich als

*„äußerst lebensfremd darstellt“, dass „die Erlöse [Anm: aus den behaupteten Barverkäufen] schlussendlich nicht in den (unversteuerten) Erlöskreis des Unternehmens ***Bf1*** eingeflossen sind. Wesentlich eingängiger ist die Vermutung, dass es sich um Schwarzumsätze der ***Bf1*** handelt und ***Bf5*** nur als Überbringer aufgetreten ist.“*

*„Ein weiteres wichtiges Indiz, dass ***Bf5*** nicht alleine und auf eigene Rechnung gehandelt hat, ist darin zu erkennen, dass [...] keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen gezogen wurden, sondern eben eine bedingungslose Weiterbeschäftigung verfügt wurde, was einem Außenstehenden wohl nach der Sachlage kaum gewährt worden wäre. [...] Trotz des eklatanten Vertrauensbruches dürfte dies für ***Bf5*** (als Bruder des Nutznießers) keine Konsequenzen gehabt haben und sohin seine Stellung als Mittäter und nicht als Alleintäter der geflossenen Beträge festigen " (S 3 der Anordnung der Hausdurchsuchung bei der ***Bf1***)*

Derartige vage Vermutungen der Behörde vermögen freilich keineswegs einen konkreten Verdacht gegenüber der Gesellschaft zu begründen, der - wohlgemerkt auch nur theoretisch - eine Hausdurchsuchung bzw die Beschlagnahme von Unterlagen rechtfertigen könnte (Reger/Judmaier/Kalcher/Kuroki, FinStrG II § 93 Rz 5; Seiler/Seiler, FinStrG5 II § 93 Rz 5; VfGH 07.10.1991 B 1838/88).

Ein solcher Verdacht kann ganz grundsätzlich immer nur aufgrund einer Schlussfolgerung aus entsprechenden Tatsachen entstehen. Ein Verdacht besteht damit immer - und: ausschließlich - dann, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen (Seiler/Seiler, FinStrG5 § 93 Rz 8). Ein Verdacht ist insoweit deutlich (!) mehr als Indizien bzw eine bloße Vermutung. Der in concreto bemühte Verweis auf die - sinngemäß: - „allgemeine Lebenserfahrung“ als solche - ohne jegliche Bezugnahme auf in Richtung einer finanzstrafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gesellschaft weisende Tatsachen - kann an dieser Stelle nicht genügen.

Auch das behördenseitig angeführte „wichtige Indiz“, dass gegenüber dem vermeintlichen Empfänger der Barbeträge keine nach außen hin erkennbaren arbeitsrechtlichen Schritte gesetzt wurden, vermag an dieser Beurteilung nicht das Geringste zu ändern: ***Bf5*** hat der Beschwerdeführerin gegenüber glaubhaft versichert, dass die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe jeglicher Grundlage entbehren. Aus Sicht der Beschwerdeführerin scheint es in Anbetracht aller Umstände - ohne dass an dieser Stelle ein konkreter Vorwurf erhoben werden soll - auch durchaus möglich, dass den gegenüber ***Bf5*** erhobenen Vorwürfen letztendlich Umbuchungen der Firma ***B*** GmbH zugrunde liegen bzw die in Frage stehenden Beträge insoweit in der Sphäre des letztgenannten Unternehmens verblieben sind. Nicht zuletzt handelt es sich bei ***Bf5*** - wie die Behörde sogar ausdrücklich festhält - um ein Mitglied der Kernfamilie des Geschäftsführers. Vor diesem Hintergrund wäre es viel eher – um die Diktion der Finanzstrafbehörde aufzugreifen: - lebensfremd, wenn man sich seitens der Beschwerdeführerin von ***Bf5*** getrennt hätte, anstatt diesen bis zur Klärung der diesem gegenüber erhobenen Vorwürfe weiter zu beschäftigen.

In Bezug auf die behördenseitig ins Treffen geführten Rechnungen von ***U1*** beschränkt sich die Behörde überhaupt auf die rein kursorische Behauptung, es ergebe sich aufgrund eines - wohlgemerkt inhaltlich (ebenfalls) nicht weiter ausgeführten - „Aktenvermerks“ der „Verdacht; dass es sich bei diesen Rechnungen um Aufwand von Betrugsfirmen“ handle. Dem noch nicht genug hält die Anordnung im darauffolgenden Satz fest, dass sich die Abwicklung der zugrundeliegenden Leistungen aber „bis jetzt als schlüssig dargestellt habe. Insoweit sei „auszumessen, inwieweit die in den Rechnungen dargestellten Leistungen als überhöht anzusehen sind“. (S 3 der Anordnung der Hausdurchsuchung bei der ***Bf1***)

Von einem konkreten und objektivierbaren Verdacht gegenüber der ***Bf1*** ist insoweit auch in Bezug auf die Rechnungen von ***U1*** keinesfalls auszugehen: Ein derartiger

Verdacht kann immer nur aufgrund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen (Für viele zB VwGH 08.09.1988, 88/16/0093). Er bedingt - wie oben ausgeführt - sohin die Kenntnis von Tatsachen, aus denen verlässlich auf die vom Verdacht umschlossene Annahme, zB dass Finanzvergehen begangen wurden, geschlossen werden kann (VwGH 21.04.2005, 2002/15/0036).

Die Behörde nennt allerdings (auch) an dieser Stelle - abgesehen von der bloßen Erwähnung eines Aktenvermerks - keinerlei sonstigen Gründe, geschweige denn Beweismittel, die diesen Vorwurf stützen würden oder mit denen sich die Annahme der aufgestellten These rechtfertigen ließe. Keinesfalls erfüllt eine bloß oberflächliche Bezugnahme auf einen Aktenvermerk - vor allem, wenn die Behörde sich auf die bloße Erwähnung dieses Aktenvermerks als solchem beschränkt, ohne auch nur ansatzweise auf dessen konkreten Inhalt einzugehen - dieses unbedingte Erfordernis.

Die Behörde bringt bei der Formulierung von Verdachtsmomenten insoweit ausschließlich ihre bloß subjektive Überzeugung zum Ausdruck, was für die Begründung der Anordnung einer Hausdurchsuchung bzw eine darauf basierende Beschlagnahme aber unter keinen Umständen genügen kann.

Die Beschlagnahme ist damit auch schon insoweit rechtswidrig, als dass sie sich nicht auf die Anordnung der Hausdurchsuchung gem § 93 Abs 1 FinStrG des Amts für Betrugsbekämpfung vom 12.05.2022 stützen lässt.

3. Antrag

Aus den oben dargestellten Gründen stellt die ***Bf1*** den ANTRAG

1. auf Aufhebung der Beschlagnahme der bei der Hausdurchsuchung am 28.06.2022 in den Geschäftsräumlichkeiten der ***Bf1*** beschlagnahmten Unterlagen, die a priori nicht die ***Bf1*** als solche betreffen, nämlich insb jene Unterlagen, die überhaupt andere - von der Verdachtslage gänzlich unberührte - Unternehmen betreffen; jedenfalls

[...]

2. auf Ausfolgung dieser Unterlagen an die Antragstellerin; sowie

3. auf Löschung der im Zuge der genannten Hausdurchsuchung gesicherten Daten, die a priori nicht die ***Bf1*** als solche betreffen, damit insb jene Daten, die überhaupt andere - von der Verdachtslage gänzlich unberührte - Unternehmen betreffen.“

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Rechtslage:

Gemäß § 33 Abs. 1 FinStrG macht sich einer Abgabenhinterziehung schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

§ 93 Abs 1 FinStrG: Die Durchführung einer Hausdurchsuchung (Abs. 2) oder einer Personendurchsuchung (Abs. 3) bedarf einer mit Gründen versehenen schriftlichen Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenates, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Die Anordnung richtet sich an die mit der Durchführung betraute Finanzstrafbehörde. Eine Kopie dieser Anordnung ist einem anwesenden Betroffenen bei Beginn der Durchsuchung auszuhändigen. Ist kein Betroffener anwesend, so ist die Kopie nach § 23 des Zustellgesetzes zu hinterlegen. Wurde jedoch die Anordnung vorerst mündlich erteilt, weil die Übermittlung der schriftlichen Ausfertigung an die mit der Durchsuchung beauftragten Organe wegen Gefahr im Verzug nicht abgewartet werden konnte, so ist die Kopie innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

§ 93 Abs 2 FinStrG: Hausdurchsuchungen, das sind Durchsuchungen von Wohnungen und sonstigen zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten sowie von Wirtschafts-, Gewerbe- oder Betriebsräumen, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich darin eine eines Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, verdächtige Person aufhält oder dass sich daselbst Gegenstände befinden, die voraussichtlich dem Verfall unterliegen oder die im Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen.

§ 57 Abs 5 FinStrG: Die Finanzstrafbehörde darf bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht des Finanzvergehens, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen. Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen hat die Finanzstrafbehörde jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am Geringsten beeinträchtigen. Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdigen Interessen wahrt.

Gemäß § 93 Abs. 7 FinStrG idFd BGBl I 2013/14, mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2014, ist jeder, der durch die Durchsuchung in seinem Hausrecht betroffen ist, berechtigt, sowohl gegen die Anordnung als auch gegen die Durchführung einer Hausdurchsuchung Beschwerde an das Bundesfinanzgericht zu erheben. Dabei kommt ein Begehren auf rückwirkende Aufhebung der Anordnung nach bereits erfolgter Durchführung derselben (hier am 4. Juni 2020) nicht mehr in Betracht, wohl aber kann gegebenenfalls die Rechtswidrigkeit dieser Anordnung festgestellt werden (siehe BFG 25.8.2019, RV/5300012/2019, 5.3.2021, RV/5300009/2020, u.a.).

Gemäß § 98 Abs. 3 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Verfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache erwiesen ist

oder nicht; bleiben Zweifel bestehen, so darf die Tatsache nicht zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten als erwiesen angenommen werden.

Konkreter Verdacht eines bestimmten Finanzvergehens:

Die Vornahme einer Hausdurchsuchung verlangt nach einem ausreichenden Verdacht für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens (VwGH 26.7.1995, 95/16/0169 - ARD 4699/50/95 = ÖStZB 1996, 42).

Ein Nachweis für den Verdacht muss nicht vorliegen, der Verdacht muss aber konkret sein (vgl VfGH 7. 10. 1991 B 1838/88, B 1849/88 SlgNF 12.849). Bei der Prüfung, ob tatsächlich genügend Verdachtsgründe bestehen, geht es nicht darum, schon die Ergebnisse des förmlichen Finanzstrafverfahrens vorwegzunehmen, sondern lediglich darum, ob die bisher der Finanzstrafbehörde zugekommenen Mitteilungen oder die in deren Besitz befindlichen Unterlagen nach Maßgabe der von dieser durchgeführten Vorerhebungen für einen Verdacht ausreichen (VwGH 20. 3. 1997, 94/15/0046).

Verdacht ist mehr als eine bloße Vermutung. Es ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein Finanzvergehen geschlossen werden kann (für viele: VwGH 15.3.1989, 88/16/0209 - JBl 1990, 266 = ÖStZB 1989, 430; VwGH 16.11.1989, 89/16/0091 - AnwBl 1990, 152 = SWK 1990 R 72; VwGH 20.6.1990, 89/13/0231 - ÖStZB 1991, 25; VwGH 5.3.1991, 90/14/0207 - ÖStZB 1991, 444; VwGH 8.10.1991, 91/14/0122 - AnwBl 1992/4028 = ÖStZB 1992, 445; VwGH 18.1.1994, 93/14/0020, 0060, 0061 - ÖStZB 1994, 360; VwGH 19.5.1994, 92/15/0173, 93/15/0132 - ÖStZB 1995, 31; VwGH 6.10.1994, 94/16/0133, 94/16/0134 - ÖStZB 1995, 204; VwGH 26.1.1995, 94/16/0226 - ÖStZB 1995, 380; VwGH 26.1.1995, 94/16/0232 - ÖStZB 1995, 381 = ARD 4675/15/95; VwGH 6.4.1995, 93/15/0071 - ÖStZB 1995, 699; VwGH 2.8.1995, 93/13/0167 - ÖStZB 1996, 78; VwGH 18.10.1995, 95/13/0158 - ÖStZB 1996, 229 = SWK 1996 R 58; VwGH 14.12.1995, 95/15/0176 - ÖStZB 1996, 349; VwGH 18.12.1995, 95/16/0287 - ÖStZB 1996, 510; VwGH 29.1.1996, 96/16/0014 - ÖStZB 1996, 486; VwGH 29.1.1996, 96/16/0015 - ÖStZB 1996, 511; VwGH 16.7.1996, 96/14/0013 - ÖStZB 1997, 37 = FJ 1997, 80; VwGH 19.3.1997, 95/16/0160 - AnwBl 1997/7422 = ÖStZB 1997, 748; VwGH 15.4.1997, 93/14/0080 - ecolex 1997, 697 = AnwBl 1997/7430 = ARD 4864/68/97 = ÖStZB 1997, 739; VwGH 21.1.1998, 97/16/0418 - ÖStZB 1998, 459).

Ein Verdacht kann immer nur auf Grund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen. Ein Verdacht besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen (VwGH 8.9.1988, 88/16/0093 - JBl 1989, 198 = AnwBl 1989/3074 = ÖStZB 1989, 146; VwGH 12.3.1991, 90/14/0026 - ÖStZB 1991, 439 = ARD 4337/53/92; VwGH 8.10.1991, 91/14/0122 - AnwBl 1992/4028 = ARD 4389/18/92 = ÖStZB 1992, 445; VwGH 18.1.1994, 93/14/0020, 0060, 0061 - ÖStZB 1994, 360 = SWK 1994 R 95; VwGH 20.11.1996, 95/14/0120, 0131, 0132 - ÖStZB 1997, 385; VwGH 18.12.1996, 96/15/0155, 0156 - ARD 4834/55/97 = ÖStZB 1997, 382; VwGH

20.3.1997, 94/15/0046 - ÖStZB 1997, 707; VwGH 25.9.2001, 97/14/0153 - ÖStZB 2002/566; VwGH 25.9.2001, 98/14/0182 - ÖStZB 2002/444).

Ein Verdacht als Voraussetzung für eine Hausdurchsuchung, wonach ein Finanzvergehen vorliege und an einem bestimmten Ort, der durchsucht werden soll, sich entsprechende Beweismittel befinden, muss "begründet" sein, d.h. er muss objektivierbar sein, die bloß subjektive Überzeugung von Organwaltern der Finanzstrafbehörde alleine reichte nicht aus.

Ein solcher Verdacht hat auch die subjektive Tatseite zu umfassen. Es müssen genügend Gründe vorliegen, die die Annahme der in Frage stehenden These rechtfertigen, beispielsweise, dass der laut Aktenlage Beschuldigte als Täter der vorgeworfenen Finanzvergehen in Betracht kommt. Ein derartiger Verdacht kann immer nur aufgrund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen (z.B. für viele: VwGH 8.9.1988, 88/16/0093; VwGH 26.11.1996, 95/14/0120, 0131, 0132; VwGH 29.6.2005, 2003/14/0089; VwGH 21.9.2009, 2009/16/0111; VwGH 25.2.2010, 2010/16/0021). Er bedingt sohin die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf die vom Verdacht umschlossene Annahme, dass Finanzvergehen begangen wurden, geschlossen werden kann (z.B. für viele: VwGH 21.4.2005, 2002/15/0036; VwGH 28.6.2007, 2007/16/0074; VwGH 5.4.2011, 2009/16/0225; VwGH 29.09.2011, 2011/16/0177; VwGH 22.12.2011, 2010/16/0063; VwGH 26.1.2012, 2010/16/0073; etc.).

Ein solcher Verdacht für die Anordnung einer Hausdurchsuchung muss im Zeitpunkt der Anordnung derselben bestehen. Auf die erst bei diesen vorgefundenen Unterlagen kommt es zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit ihrer Anordnung nicht an (VwGH 12.3.1991, 90/14/0026 - ÖStZB 1991, 439 = ARD 4337/53/92; VwGH 20.11.1996, 95/14/0120, 0131, 0132 - ÖStZB 1997, 385, VwGH 18.12.1996, 95/15/0036, 0041 - ÖStZB 1997, 382; VwGH 25.9.2001, 98/14/0180, 0182 - StInd 2001/2833 = ÖStZB 2002/444).

Der begründete Verdacht, dass der belangte Verband, die ***Bf1***, gemäß § 28a Abs. 2 FinStrG iVm § 3 Abs. 1 und 2 VbVG für die von den Beschuldigten ***Bf2*** und ***Bf3*** und ***Bf4*** (für Köst 2017 und 2018) als deren Entscheidungsträger zu Gunsten des Verbandes sowie unter Verletzung den Verband treffender Verpflichtungen, begangenen Taten verantwortlich sei, wurde aus dem folgenden Sachverhalt hergeleitet:

a) In den Köst Erklärungen für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018, die jeweils zu bescheidmäßigen Festsetzungen geführt haben, sollen laut Kontrollmaterial Erlöse aus dem Altmetallhandel aus den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 in der Gesamthöhe von € 315.799,20 nicht enthalten gewesen sein.

b) Im Aufwand des Jahres 2018 sollen Rechnungen von ***U1*** und der ***U2*** im Gesamtausmaß von € 476.722,12 enthalten sein, die von der Abgabenbehörde als von Betrugsfirmen ausgestellt und keinen tatsächlichen Betriebsaufwand ausweisend eingestuft

werden, wobei aber auf Grund des Ermittlungsstandes die Höhe eines nicht anzuerkennenden Aufwandes als derzeit noch nicht bestimmbar angesehen wurde.

Der Verdacht betrifft demnach 6 Finanzvergehen nach § 33 Abs. 1, 3 lit. a FinStrG begangen durch die beiden Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, die wegen deren Verbandsverantwortlichkeit für ihre Entscheidungsträger nach § 28 a Abs. 2 FinStrG iVm § 3 Abs. 1 und 2 VbVG mit einer Geldbuße für die Bf. bedroht sind.

Für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 wurde der Annahme folgend, dass die Erlöse laut Kontrollmitteilung nicht in den entsprechenden Köst Erklärungen erfasst gewesen seien, ein strafbestimmender Wertbetrag von € 78.949,80 angenommen und darauf beruhend die Zuständigkeit der Spruchsenatsvorsitzenden für die Erlassung einer Anordnung der Hausdurchsuchung abgeleitet.

Für 2018 wurde kein strafbestimmender Wertbetrag angesetzt.

Am 24.10.2018 wurde Frau ***Z1** durch die ehemalige Großbetriebsprüfung Linz als Auskunftsperson einvernommen und hat Angaben zur Abrechnung der Bargeschäfte mit der Bf. getätigt und ***Bf5*** als Abholer der Barbeträge bezeichnet.

Am 1.10.2019 wurde bei der ***Bf1*** wegen des Kontrollmaterials zu bar abgerechneten Erlösen für die Jahre 2012 und 2013 zu den Abgabenarten Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer die Durchführung einer Prüfung nach § 99 Abs. 2 FinStrG angeordnet. Der Prüfungsauftrag wurde am 18.10.2019 auf USt, Köst und Kest 2012 bis 2017 erweitert.

In der Folge wurde am 31.7.2020 ***Bf5*** durch die Finanzstrafbehörde als Verdächtiger einvernommen und hat die Übernahme von Bargeld von Frau ***Z1** bestritten.

Am 18.9.2020 wurde Frau ***Z1** durch die Finanzstrafbehörde als Zeugin unter Wahrheitspflicht einvernommen und hat ihre Anlastungen aufrechterhalten.

Am 14.10.2020 wurde ***Z3*** durch die Finanzstrafbehörde als Zeugin unter Wahrheitspflicht einvernommen und hat ebenfalls angegeben, dass ***Bf5*** bei der Firma ***B*** Bargeldbeträge erhalten habe.

Am selben Tag hat auch ***Z2*** ebenfalls durch die Finanzstrafbehörde als Zeuge unter Wahrheitspflicht einvernommen, angegeben, dass ***Bf5*** von der Firma ***B*** Bargeldzahlungen erhalten habe. Als die Firma ***B*** 2018 eine Abgabenprüfung gehabt habe, habe er Herrn ***B*** gesagt, dass die Bargeldzahlungen nicht mehr möglich seien, daraufhin sei der Geschäftskontakt beendet worden.

Der Tatverdacht betreffend das Jahr 2018 ergibt sich aus einem Aktenvermerk von 27.5.2020 zu einer abgabenbehördlichen Prüfung von ***U1*** und der ***U2***, die seit 13.5.2019 ein rechtskräftig festgestelltes Scheinunternehmen gemäß § 8 SGG sei.

Am 9.3.2018 sei die Betriebseröffnung als Entrümppler des ***U1*** durch seinen steuerlichen Vertreter angezeigt worden. Der mitgeteilte Firmensitz sei jedoch ident gewesen mit der Adresse des steuerlichen Vertreters. An der auf der Gewerbeanmeldung angegebenen anderslautenden Adresse sei ***U1*** nie gemeldet gewesen. 3 an die Bf. gerichtete Angebote vom 7.3.2018 über Demontage und Abbrucharbeiten im Ausmaß von ca. € 400.000,00 seien zur Dokumentation einer beabsichtigten Tätigkeit vorgelegt worden. Am 24.4.2018 wurde der Abgabenbehörde jedoch bereits mitgeteilt, dass die Tätigkeit eingestellt worden sei und ***U1*** in der Folge als geschäftsführender Gesellschafter der ***U2*** tätig werde. Zu deren StNr. wurde in der Folge lediglich eine einzige UVA mit Bauleistungen in der Höhe von € 37.000,00 eingereicht.

Ab 28.5.2018 bis 28.9.2018 gab es Zahlungen von der Beschwerdeführerin an die ***U2***, demnach besteht der Verdacht einer Geschäftsbeziehung der Beschwerdeführerin zum Einzelunternehmen ***U1*** und der ***U2***. ***U1*** ist seit 17.5.2019 nicht mehr aufrecht gemeldet, es konnte zu ihm durch die Abgabenbehörde im Zuge der Prüfung kein Kontakt hergestellt werden. Tatsächlicher Inhalt und Umfang der durch das Kontrollmaterial aufgedeckten Geschäftsbeziehung blieben daher bis zur Anordnung der Hausdurchsuchung im Dunklen.

Bewertung durch das BFG:

Unzuständigkeitserklärungen in einem gerichtlichen Finanzstrafverfahren sind tunlichst zu vermeiden, es wird der Entscheidung der Finanzstrafbehörde gefolgt, dass bei der vorliegenden Verdachtslage im Zeitpunkt der Erlassung der Anordnung zur Hausdurchsuchung nicht mit der erforderlichen Sicherheit von einer gerichtlichen Zuständigkeit auszugehen war, weswegen zu Recht eine Hausdurchsuchung durch die Spruchsenatsvorsitzende angeordnet wurde.

Der konkrete Tatverdacht der Nichterfassung von Barzahlungen unter den erklärten Erlösen der Beschwerdeführerin (auch in subjektiver Hinsicht) ergibt sich aus den Kontrollmitteilungen sowie den belastenden Zeugenaussagen.

Wenn die Beschwerdeführerin anhand der Zeugenaussagen von ***Z1***, ***Z2*** und ***Z3*** keine konkreten Verdachtsmomente für eine Abgabenhinterziehung gem § 33 Abs 1 FinStrG sieht, so kann mangels Nennung näherer Gründe kein Zweifel an deren Glaubwürdigkeit erkannt werden.

Die Beschwerdeführerin wendet der Tatsache, dass gegenüber ***Bf5*** keine nach außen hin erkennbaren arbeitsrechtlichen Schritte gesetzt worden seien, ein, dass dieser der Beschwerdeführerin gegenüber glaubhaft versichert habe, dass die ihm erhobenen Vorwürfe jeglicher Grundlage entbehren würden und sehe die Gründe in Umbuchungen der Firma ***B***. Außerdem sehe er eine Anstellung bis zur Klärung der gegenüber Herrn ***Bf5*** erhobenen Vorwürfe zweckdienlicher. Die Beschwerdeführerin erkennt hierbei, dass wenn die Ursache tatsächlich in der Arbeitsweise der Firma ***B*** liegen würde (so wie im Gutachten festgestellten „falschen Wiegeergebnissen“ oder wie in der Beschwerde angeführten „Umbuchungen“), noch immer keine dokumentierten Schritte nach außen hin gegenüber der Firma ***B*** zur Korrektur dieser angeführt oder vorgelegt wurden.

Hinsichtlich des Einwandes der Beschwerdeführerin, dass dieser rein aufgrund der vermeintlichen Delinquenz eines Angestellten unter Generalverdacht stehe. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) ein Verband unter weiteren Voraussetzungen für Straftaten verantwortlich ist, die ein Entscheidungsträger oder Mitarbeiter begangen hat. Soweit ein Verdacht gegen den Verband besteht, wird gegen ihn ein Ermittlungsverfahren als Beschuldigter (belangter Verband) geführt. Die Verantwortlichkeit des Verbandes und die Strafbarkeit der natürlichen Person bestehen nebeneinander. Aufgrund des vom Spruchsenat geschilderten Sachverhalts im Rahmen der Begründung für die Anordnung der Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin liegt ein ausreichender Verdacht vor, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des Handelns seines Mitarbeiters im Rahmen seiner Verbandsverantwortlichkeit Beschuldigter der verdächtigten Abgabenhinterziehung gem § 33 Abs 1 FinStrG ist.

Der Tatverdacht für das Jahr 2018 ergibt sich aus dem Umstand der durch Belege naheliegenden Geschäftsbeziehung mit einer Person, die unzweifelhaft ihren steuerlichen Vorgaben nicht nachgekommen ist und zu den im Rahmen einer abgabenbehördlichen Prüfung keine überprüfbaren Buchhaltungsunterlagen vorgelegt werden konnten, weswegen die von ihr geführte Firma als Scheinunternehmen einzustufen war und bei der davon auszugehen ist, dass Zahlungen keine Leistungserbringung oder zumindest nicht eine Leistungserbringung in einem reellen Wertverhältnis zu Zahlungen zugrunde lag.

In Abwägung der obigen Aspekte hat daher zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Anordnungen der Spruchsenatsvorsitzenden und auch der Durchführung derselben tatsächlich der sich aus der oben beschriebenen Beweislage korrekt ableitende und daher begründete, Verdacht bestanden, die Beschwerdeführerin habe eine Verbandverantwortlichkeit dafür, dass in den bei der Abgabenbehörde eingereichten Körperschaftsteuererklärungen unrichtige/unvollständige Daten offengelegt wurden und somit in den angegebenen Jahren Verkürzungen von bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben bewirkt wurden.

Wenn auch betreffend des „Faktums Deckungsrechnungen“ aufgrund eines Aktenvermerkes die Leistungen der in Verdacht stehenden Betrugsfirmen bis zur Anordnung der Hausdurchsuchung als schlüssig dargestellt worden seien, so ändert dies nichts an der Tatsache, dass aus dem vorherigen ein ausreichend objektiv nachvollziehbarer Verdacht zum Zeitpunkt der Anordnung der Hausdurchsuchung vorlag.

Zu durchsuchende Räumlichkeiten und Gegenstände, die als Beweismittel für ein Finanzstrafverfahren in Frage kommen:

Angeordnet wurde eine Durchsuchung an Adressen der Beschwerdeführerin.

Zweck: Auffindung und Beschlagnahme aller Unterlagen und aller weiteren beweisrelevanten Gegenstände zur Aufdeckung des Umfanges der Abgabenhinterziehung der Beschuldigten sowie zur Sicherstellung und Auswertung aller Geschäftsunterlagen und aller weiteren beweisrelevanten Gegenstände ab dem Jahr 2013 bis 2018 (insbesondere Erlösaufzeichnungen aller Art und alle Belege, die über die tatsächlichen Umsätze der Firma Aufschluss geben, Aufzeichnungen und Belege über Wareneinkäufe, Unterlagen über Einkommens- und Vermögenszugänge der Beschuldigten und Verdächtigen, Belege über Privataufwendungen und Lebenshaltungskosten der Beschuldigten und Verdächtigen, Sparbücher, Aufzeichnungen über Bargeldbewegungen und –Verwendungen, Bankkonten, Bankschließfächer, EDV-Anlagen (Hard- und Software elektronischer Datenverarbeitungsanlagen und mobile Geräte wie Notebooks, Handys ect.), sonstige Speichermedien sowie sonstige Hilfsmittel und Unterlagen).

Die Anordnung erstreckt sich außerdem auf alle Kraftfahrzeuge sowie auf eventuell bestehenden Schließfächer und Tresore bei Banken oder Geldinstituten, zu deren Benützung die oben Angeführten befugt sind.

Bewertung durch das BFG:

Der Verdacht muss darauf gerichtet sein, dass sich eine einer Finanzstraftat (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeit) verdächtige Person in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten aufhält oder dass sich dort Gegenstände befinden, die voraussichtlich dem Verfall oder als Beweismittel im Finanzstrafverfahren in Betracht kommen. Person und Gegenstand müssen so weit wie möglich beschrieben werden, damit nicht der Eindruck entsteht, die Behörde unternehme den Versuch, mittels der Hausdurchsuchung Verdachtsgründe zu gewinnen, dh Verfallsgegenstände oder Beweismittel erst durch die Durchsuchung zu orte.

Es liegt in der Natur von derartigen Hausdurchsuchungen, dass das konkrete Aussehen bzw. die konkrete Beschaffenheit der Beweismittel, auf deren Suche die Hausdurchsuchung abzielt, nicht bekannt ist, weshalb man wie im gegenständlichen Fall auch eine funktionsbezogene Umschreibung nach allgemeinen Kriterien vornehmen darf (vgl. bereits VwGH 18.12.1996,

96/15/0155, 0156; VwGH 20.3.1997, 94/15/0046; VwGH 25.9.2001, 97/14/0153; VwGH 25.9.2001, 98/14/0182).

Soweit in der Beschwerde ausgeführt wird, dass „mitunter auch Unterlagen bzw. Daten, die nicht die Antragstellerin, sondern überhaupt ganz andere Firmen betreffend, beschlagnahmt worden sein sollen“, ist festzuhalten, dass sich Barzahlungen auch in externen Unterlagen wiederfinden könnten, daher nicht von Anfang an ausgeschlossen ist, dass sich fallrelevante Unterlagen auch in als „privat“ gekennzeichnete Unterlagen und Daten finden.

Können im Zuge einer Hausdurchsuchung aufgefundene, relevantes Beweismaterial beinhaltende Datenträger in Anbetracht der gedrängten Zeit und der gebotenen möglichst geringen Störung des Geschäftsbetriebes der in ihrem Hausrecht beeinträchtigten Personen noch nicht bereits vor Ort mit ausreichender Gründlichkeit analysiert und dabei allenfalls nicht relevante Daten ausgesondert werden, ist deren Inhalt vorerst auf geeignete und möglichst schonende Weise mittels Anfertigung einer geeigneten Datenkopie für die Finanzstrafbehörde zu sichern und erst in weiterer Folge auszuwerten.

Gegen die im gegenständlichen Fall vorgenommene Umschreibung der gesuchten Beweisgegenstände bestehen daher insoweit keine Bedenken.

Angemessenheit der HD:

Bei Ausübung von Zwang verlangen insbesondere der Grundsatz der Unschuldsvermutung und das Grundrecht auf ein faires Verfahren eine vernünftige Beziehung zwischen dem Ausmaß des staatlichen Eingriffs und dem Zweck der eingreifenden Maßnahmen (siehe bspw.

Fabrizy/Kirchbacher, StPO14 § 5 Rz 6). Neben der strikten Bindung an ihre Aufgaben und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit ist die Finanzstrafbehörde ausdrücklich verpflichtet, die Mittel ihrer Aufgabenerfüllung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszuwählen und derart auszuüben, dass in die Rechte von Personen nur im geringstmöglichen Ausmaß eingegriffen wird: Jede durch ein Handeln der Finanzstrafbehörde bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht des Finanzvergehens, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen (§ 57 Abs. 5 Satz 2).

Nicht zu beanstanden ist dabei, wenn die hinterzogenen Abgaben betraglich noch nicht festgelegt bzw. "in noch zu bestimmender Höhe" angegeben sind und lediglich zur Begründung der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen eine grobe Schätzung aufgrund bestimmter erschließbarer Faktoren vorgenommen werden kann: Der genaue Betrag der Abgabenhinterziehungen kann ja typischerweise erst im Laufe des Finanzstrafverfahrens ermittelt werden (vgl. VwGH 25.9.2001, 98/14/0182).

Die Beschwerde war dementsprechend als unbegründet abzuweisen.

Mit ihrem weiteren Begehren auf Aufhebung der bei der Durchsuchung vorgenommenen Beschlagnahmen bzw. auf Erteilung eines Ausfolgeantrages an die Finanzstrafbehörde hinsichtlich der beschlagnahmten Beweismittel ist die Beschwerdeführerin auf die obige Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes zur tatsächlichen Rechtmäßigkeit der diesbezüglichen Durchsuchungen zu verweisen (vgl. BFG vom 17.03.2021, RV/5300020/2019).

Zur Unzulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Ungelöste verfahrensrelevante Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor.

Wien, am 27. Februar 2023